

Literatur

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **11 (1904)**

Heft 19

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nach lebhaften Verhandlungen nahm die Versammlung auf Antrag des Berichterstatters folgende Leitsätze an:

1. Die Schule kann und soll gegen den Alkoholismus kämpfen.
2. Das Lesebuch soll eine beschränkte Anzahl ausgewählter Stücke enthalten, welche eine Zusammenfassung der antialkoholischen Wahrheiten bilden.
3. Bei Schulfesten und Schulausflügen soll der Genuß berauschender Getränke möglichst vermieden werden.
4. Den Zöglingen der Seminarien ist ein genügender antialkoholischer Unterricht zu erteilen.

5. **Glarus.** Militärdienst der Lehrer. Ueber die Frage, wie der Militärdienst der Lehrer in einer neuen Wehrverfassung zu ordnen sei, liegt eine Kundgebung aus Lehrerkreisen vor. Für die Frühlingskonferenz 1904 des Glarner Kantonal-Lehrervereins hat Dr. Nabholz, Rektor der höheren Stadtschule Glarus, ein Referat ausgearbeitet über den Militärdienst der Lehrer. Nach eingehenden Erörterungen stellt der Referent folgende Thesen: 1. Die glarnerische Kantonallehrer-Konferenz erachtet es als eine Folge der Gleichberechtigung aller Bürger und als ein Gebot der Billigkeit, daß der Lehrer hinsichtlich der Pflichten und Rechte des Wehrmannes den übrigen Schweizerbürgern vollkommen gleichgestellt, d. h. also grundsätzlich zum Dienste bei allen Truppengattungen und zur Beförderung als Unteroffizier und Offizier zugelassen werde. 2. Wenn ein ordentlicher Militärdienst (erste Rekrutenschule oder regelmäßiger Wiederholungskurs) in die Schulzeit fällt und dadurch eine Stellvertretung nötig macht, so soll die Bestellung und Besoldung des Stellvertreters Sache der Gemeinde oder des Staates, eventuell mit Bundesunterstützung sein. Dagegen liegt diese Pflicht dem betreffenden Lehrer ob in Fällen, wo eine Stellvertretung durch außerordentliche, zum Avancement erforderliche Militärdienste nötig wird.

Literatur.

Das Feld. Bilder aus der Pflanzenwelt. Preis Mark 1.60, geb. Mark 2. —. Von Paul Sänrich. Im Verlag von Ernst Wunderlich, Leipzig.

Der erste Band: Das Leben der Pflanzen, betitelt: Im **Walde** war von über dreißig Schulzeitschriften ehedem besprochen und fand in Lehrerkreisen freudige Aufnahme. Er befaßte sich eingehend mit der physikalischen Seite im Leben der Gewächse. Der zweite Band: **Das Feld** will die Chemie der Pflanzen betonen; weil sich aber diese beiden Seiten nicht scharf trennen lassen, wird dort wie hier der Stoff wenn nötig beidseitig erörtert. — Sichten wir einwenig den Inhalt: Reimung und Wachsen einiger Feldfrüchte; Entziehung und Düngung der Ackererde; Die Blütezeit des Getreides, Arten und Abarten; Des Getreidebaues Gefahren, Nutzen, Bedeutung, Geschichte und Poesie. Jeder dieser Abschnitte ist ebenso eigenartig und belehrend als interessant behandelt. Namentlich imponierten mir die volkswirtschaftliche Bedeutung, ferner die Geschichte des Getreidebaues. Das ganze Werk wird speziell den Sekundarlehrern, sodann auch jedem Oberlehrer ein erwünschtes Supplement bilden. K. M.

Weihnachtsbuch. Erzählungen von Max Hübner. Preis geb. Mark 1.—. Im Verlag von Franz Görlich, Breslau.

Auf 152 Seiten finden sich da sieben sehr gemütvolle Erzählungen, die unsere Jugend erfreuen und belehren werden. Die originellen Geschichten erweitern den Gesichtskreis der Kinder wohltuend und lassen sie beizeiten das Leben in und außer ihrem Horizont beobachten; zudem wirkt der edle Ton bildend. Das kleine „Weihnachtsbuch“ wird als Kindergeschenk in der Familie veredelnd wirken.

K. M.

St. Gallische Verwaltungsgesetzgebung. Sammlung der auf dem Gebiete des kantonalen Staats- und Verwaltungsrechtes gültigen Erlasse. Band III, achter Teil: **Erziehungswesen**; neunter Teil: **Konfessionelle Angelegenheiten.** Im Auftrage des Regierungsrates herausgegeben von O. Müller, Staats-schreiber. Verlag von J. u. A. Köppel, Buchhandlung St. Gallen. 1904. Preis Fr. 2. 50.

Es ist geradezu erstaunlich, mit welchem Dienensfleisse der mit Arbeiten stark belastete, unermüdbliche st. gallische Staats-schreiber auch noch schriftstellerisch tätig ist. Ein hervorragendes Mitglied des Grossen Rates nannte unsern bescheidenen und liebenswürdigen Hrn. Staats-schreiber jüngst die Mutter des kantonalen Staatshaus-haltes. Der Ausdruck ist in der Tat sehr zutreffend. Wie eine tüchtige Hausfrau in allen ihr zugetheilten Departements zu Hause ist, so findet sich auch Hr. O. Müller im weitverzweigten Staatshaus-halte zurecht. Wenn nun in der oben zitierten neuesten Publikation sämtliche z. B. in kraft stehenden Gesetze und Erlasse, das Erziehungswesen beschlagend, schön geordnet und übersichtlich im Wortlaut namhaft gemacht werden, bedeutet dies eine große Erleichterung für alle jene, welche in amtlicher oder privater Stellung mit der Schule in irgend eine Berührung kommen. Wie viele Nachträge zählt beispielsweise unser schon ziemlich altes Erziehungsgesetz; sie liegen in den verschiedensten Nummern der vieler Jahrgänge des „Amtlichen Schulblattes“ zerstreut; ein Zusammensuchen durch den Einzelnen würde für ihn eine recht verdrießliche langweilige Arbeit bedeuten. Auf 252 Seiten wird A das Volksschulwesen (Primar- und Sekundarschule) und B das höhere Schulwesen behandelt. Da finden wir zunächst die für die Kantone zurechtbestehenden bundesgesetzlichen Vorschriften (Art. 27 und Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund), hernach folgen sämtliche kantonalen Publikationen vom Jahre 1862 bis heute. Schade ist nur, daß die Sammlung „Erziehungswesen“ (achter Teil) mit „Konfessionellen Angelegenheiten“ (neunter Teil) in einem Bande vereinigt, also nicht einzeln käuflich ist. Am meisten Interesse hätten natürlich in Sachen jene, die im Erziehungswesen Tag für Tag tätig sind, d. h. die Lehrer. Wir glauben daher nicht allzuviel zu verlangen, wenn wir vorliegende Sammlung in die Hände aller Lehrer wünschen; kann dies nicht gratis als Beilage zum „Amtlichen Schulblatt“ geschehen, so sollte unser titl. Erziehungsdepartement einen ermäßigten Preis für die Lehrerschaft erwirken können. Daß diese höchst wertvolle Sammlung in keiner st. gallischen Lehrerbibliothek fehlen darf, ist nach dem schon Gesagten selbstverständlich.

Unsern Wunsch, einen Separatabdruck, das Erziehungswesen beschlagend, ausführen zu lassen, ist doch gewiß kein Ding der Unmöglichkeit, denn sogar beispielsweise eine recht handliche Gesetzes-sammlung (eidgen. und kantonale Erlasse) über das „Sanitätswesen“ existiert, so hätte eine solche für die respektiven Interessenten des Erziehungswesens die gleiche Berechtigung.

Wir erfreuen uns aufrichtig dieser neuesten Frucht der Mußestunden unseres verehrten Herrn Staats-schreibers! Ein st. gall. Lehrer.

* Blumenlese aus deutschen Aufsätzen.

1. In F. hat sich auch eine Musik eingebildet (statt „gebildet.“)
2. Die Menschen wohnen in Häusern, von sich selbst gebaut. . . . Der Affe hat gar keinen Verstand und gar keine Religion, während der Mensch alle diese Eigentümer besitzt.
3. Die Römer wählten jetzt einen Feldherrn, welcher es verstand, den Karthagern unschädlich zu werden (Fabius Cunctator ist gemeint).